

## **Satzung des Vereins „Freunde der Thüringer Bratwurst“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

**(1)** Der Verein führt den Namen: "Freunde der Thüringer Bratwurst". Er hat seinen Sitz in Holzhausen.

**(2)** Der Sitz des Vereins und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist Holzhausen (99310 Wachsenburggemeinde OT Holzhausen), Gerichtsstand ist Arnstadt.

**(3)** Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen, der Name um den Zusatz „e.V.“ ergänzt werden.

**(4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins**

**(1)** Die Zwecke und Aufgaben des Vereins bestehen in:

- Pflege des Kulturgutes „Thüringer Bratwurst“
- Trägerschaft des „1. Deutschen Bratwurstmuseums“
- Gestaltung eines regen Vereinslebens

**(2)** Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Anlegen und Unterhalten von wissenschaftlichen - durch eigene Sammeltätigkeit, Aufkauf oder durch Schenkung erworben - Sammlungen der im Zusammenhang mit dem „1. Deutschen Bratwurstmuseum“ stehenden Ausstellungsinhalte
- Durchführung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veranstaltungen zur Traditionspflege
- enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche und ähnliche Ziele im Sinne der Satzung verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**(1)** Der Verein „Freunde der Thüringer Bratwurst“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(2)** Die Mittel des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

**(3)** Der Verein darf weder seine Mitglieder noch sonstige Personen oder Organisationen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Vorherrschend ist das Prinzip der Einzelmitgliedschaft.

(2) Mitglied können natürliche Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie juristische Personen werden, die die Grundsätze dieser Satzung anerkennen.

(3) Die Mitglieder des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst“ fühlen sich einer demokratischen und humanistischen Grundhaltung verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung über Beitritt und Anerkennung der Satzung sowie der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand begründet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, der Ausschluss durch die Vollversammlung.

(6) Über die Mitgliedschaft von anderen Organisationen im Verein entscheidet der Vorstand.

(7) Formen der Mitgliedschaft sind:

- aktive Mitgliedschaft (natürliche Personen)
- Fördermitgliedschaft (natürliche Personen)
- kooperative Mitgliedschaft (juristische Personen)
- Ehrenmitgliedschaft (natürliche Personen).

(8) Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur verliehen werden.

## **§ 5 Struktur**

Organe des Vereins „Freunde der Thüringer Bratwurst“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Schatzmeister.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(3) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher zu informieren, Ort und Termin legt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (bzw. per E-Mail).

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- den Vorstand zu wählen,
- die beiden Kassenprüfer zu wählen,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu bestätigen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen,
- die Satzung zu ändern,
- inhaltliche und organisatorische Orientierungen zu geben (Programm),
- den Haushaltsplan des Vereines zu bestätigen,
- über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbliebenen Mittel zu entscheiden,
- Ehrenmitgliedschaften zu verleihen.

**(5)** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

**(6)** Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind angemessen zu begründen.

**(7)** Über jede Mitgliederversammlung - insbesondere über die gefassten Beschlüsse - wird Protokoll geführt. Es ist beim Vorstand jederzeit einsehbar aufzubewahren. Vom Protokollanten sind die Protokolle zu unterschreiben und von einem Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen.

**(8)** Zum Abschluss der Wahlperiode muss die Mitgliederversammlung den scheidenden Vorstand entlasten.

## **§ 7 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht mindestens vier aktiven Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

**(2)** Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.

**(3)** Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit.

**(4)** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, insbesondere:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Führung des Mitgliedernachweises,
- die Verwendung der Mittel,
- die Koordinierung des öffentlichen Auftretens,
- die Entwicklung und Durchsetzung der Geschäftsordnung,
- das Erarbeiten von Vorschlägen für thematisch übergreifende, grundsätzliche Arbeitsinhalte.

**(5)** Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 8 Schatzmeister**

- (1) Die Finanzen des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst“ werden durch den Schatzmeister verwaltet.
- (2) Die Arbeit des Schatzmeisters ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Im Ergebnis der Überprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung festzustellen.

## **§ 9 Finanzen**

- (1) Der Verein „Freunde der Thüringer Bratwurst“ finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Weiteres regelt eine Beitrags- und Finanzordnung.

## **§10 Angestellte**

- (1) Sofern es die finanzielle Situation des Vereins „Freunde der Thüringer Bratwurst“ erlaubt, kann der Verein zur Lösung organisatorischer und inhaltlicher Fragen hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins „Freunde der Thüringer Bratwurst“ - einschließlich der Vorstandssitzungen - teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sichert entweder durch Beitragszahlung oder durch anderweitige, ideell wichtige Tätigkeit die Arbeit des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied kann sich mit Vorschlägen und Beschwerden direkt an den Vorstand wenden. Der Vorstand ist zur Bearbeitung verpflichtet.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des „Freunde der Thüringer Bratwurst“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

**(1)** Änderungen an der Satzung, die rein formaler Natur sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

**(2)** Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder des Vereins „Freunde der Thüringer Bratwurst“ in Kraft.

Holzhausen, 18.02.2006